

## Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 09.04.2013

### Prävention statt Verharmlosung des Cannabiskonsums

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Das Handeln, Beschaffen und Anbauen von Betäubungsmitteln ist nach § 29 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar. Zu den Betäubungsmitteln gehören nach § 1 Abs. 1 BtMG i. V. m. Anlage III auch die Pflanzen und Pflanzenteile der Gattung Cannabis, auch Marihuana genannt.

Cannabis wird teilweise als eine „weiche Droge“ mit einem nur geringen Gefährdungspotenzial im Vergleich mit anderen Drogen beschrieben. Dementsprechend wird von verschiedenen Gruppen, beispielsweise dem Deutschen Hanf Verband, eine völlige Freigabe dieser Droge gefordert. Die Fraktion DIE LINKE brachte einen Gesetzentwurf (17/7196) zur Legalisierung von Cannabiskonsum in „Cannabis-Clubs“ in den Deutschen Bundestag ein.

Gegenwärtig kann bereits nach § 29 Abs. 5 BtMG von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn ein Betäubungsmittel nur für den Eigenverbrauch angebaut oder sonst beschafft wird. Für Cannabisprodukte wird gegenwärtig in Niedersachsen bis zu einer Menge von 6 Gramm davon ausgegangen, dass es sich um Cannabis für den Eigenverbrauch handelt. Die Mehrheit der Bundesländer zieht ebenfalls bei 6 Gramm die Grenze für den Eigenbedarf. In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nimmt man seit kurzem an, dass es sich bei Mengen bis 10 Gramm um Eigenbedarf handelt. In Berlin wird gegenwärtig bis 15 Gramm von Eigenbedarf ausgegangen.

Sozialministerin Rundt beabsichtigt laut Presseberichten vom 05.04.2013 beispielsweise diese Eigenbedarfsgrenze neu zu bestimmen und verweist insbesondere auf Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Justizministerin Niewisch-Lennartz kündigte laut *Braunschweiger Zeitung* vom 05.04.2013 an, das Land wolle für die Strafverfolgung beim Besitz von Cannabis bundesweit einheitliche Regelungen erreichen, ohne konkret zu werden.

Die Erhöhung der Eigenbedarfsgrenze wird von anerkannten Suchtexperten und Kriminologen jedoch abgelehnt. So erklärte der Hamburger Prof. Rainer Thomasius in der *HAZ* vom 05.04.2013, er befürchte, dass dadurch der Verbrauch verharmlost würde und der Konsum ansteige.

Ebenfalls ablehnend äußerte sich der Kriminologe und ehemalige niedersächsische Justizminister, Prof. Dr. Christian Pfeiffer. Man solle bei der alten Eigenverbrauchsgrenze bleiben, die sich bewährt habe.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. wissenschaftlich zu evaluieren, welches Ausmaß und welche Folgen der Cannabismissbrauch in Niedersachsen hat,
2. sich für eine bundeseinheitliche Eigenverbrauchsgrenze für Cannabis von 6 Gramm einzusetzen,
3. die Prävention und Bekämpfung des Cannabiskonsums in Niedersachsen weiter voranzutreiben.

## Begründung

Entgegen der häufig anzutreffenden Annahme, Cannabis sei eine „weiche“ Droge mit geringen Gefahren, zeigen neuere wissenschaftliche Untersuchungen, dass von Cannabis in den unterschiedlichen Formen des Konsums erhebliche Gefahren ausgehen.

Entsprechend äußerte sich der bereits zitierte Prof. Dr. Thomasius vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in einer öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages am 25.01.2012. Demnach bestünde „kein Zweifel“, dass Cannabis zu einer „physischen und psychischen Abhängigkeit“ führe.

Der Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin e. V., Hans-Günther Meyer-Thompson, sagte bei dieser Anhörung, dass „ein Blick in die Kinder- und Jugendpsychiatrie dazu geführt“ habe, dass man „Cannabis neu bewerten“ müsse. „Die Händler steigern den Gehalt an THC“ mit einer neuen „Gewächshausgeneration“, so Meyer-Thompson. So seien deswegen vermehrt und früher Psychosen und kognitive Störungen bei Cannabiskonsumenten zu verzeichnen.

Nach einem Bericht der *FAZ* vom 05.04.2013 scheinen gerade Jugendliche mit einer Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) besonders gefährdet zu sein, unter einem „chronischen Kiffersyndrom“ zu leiden.

Eine Verharmlosung des Cannabiskonsums ist vor diesem Hintergrund nicht angebracht. Vielmehr muss die Landesregierung diesen Drogenmissbrauch verstärkt bekämpfen.

Die vorherige Landesregierung hatte zuletzt in den Schulen die Aufklärung über die Gefahren des Cannabiskonsums verstärkt und entsprechende Arbeitsmanuale für den Unterricht eingeführt.

Das Heraufsetzen von Eigenbedarfsgrenzen ist jedoch gerade bei steigendem Wirkstoffgehalt der Pflanzen nicht gerechtfertigt. Der Straftatbestand des § 29 BtMG soll sich zwar vorrangig gegen Händler und Produzenten von Drogen richten und nicht gegen die Konsumenten. Dennoch ginge von einer Anhebung der Eigenbedarfsgrenze ein falsches Signal an die Betroffenen aus. Diese dürften sich in der Auffassung, der Cannabiskonsum weise keine schwerwiegenden Gefahren auf, vielmehr bestätigt sehen.

Das richtige Ziel einer Entkriminalisierung von Gelegenheitskonsumenten würde dadurch verfehlt, zumal es sich trotz § 29 Abs. 5 BtMG um eine vollendete Straftat handelt.

Richtigerweise sollte aber eine Absprache zwischen den Bundesländern über eine einheitliche Eigenbedarfsgrenze herbeigeführt werden.

Die Landesregierung sollte in Anbetracht der Erkenntnisse über die sogar gewachsenen Gefahren des Cannabiskonsums die Maßnahmen zur Bekämpfung evaluieren und verstärken. Deshalb sollten neue Maßnahmen aufgrund eines umfassenden Gutachtens zum Cannabismissbrauch in Niedersachsen entwickelt werden.

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer